

Gemeinde Visperterminen

Beilage 5

Detailnutzungsplan Sevenett

Reglementsbestimmungen

Artikel 1: Grundlagen

Grundlage des Detailnutzungsplans Sevenett bildet die Nutzungsplanung der Gemeinde Visperterminen, namentlich der Zonennutzungsplan 1 : 2000, Staldbach – Sevenett, und Artikel 74 Absatz b des Bau- und Zonenreglementes, welche beide vom Staatsrat des Kantons Wallis am 6. März 1996 homologiert worden sind.

Zudem basiert der Detailnutzungsplan auf dem Konzessionsvertrag vom 1. September 1992 zwischen der Gemeinde Visperterminen und der Sand- und Kieswerk Sevenett AG.

Ein gleichlautender Konzessionsvertrag ist am 5. Januar 1993 auch mit der Gemeinde Zeneggen abgeschlossen worden).

Artikel 2: Zweck

Der Detailnutzungsplan Sevenett konkretisiert die im Nutzungszonenplan rechtsgültig ausgeschiedene „Abbauzone Sefinot SNP“.

Er bestimmt im einzelnen die in dieser Zone zulässige Nutzung.

Artikel 3: Perimeter

Der Detailnutzungsplan Sevenett umfasst die im Nutzungsplan festgelegte „Abbauzone Sefinot“. Zu dieser gehört das Gebiet zwischen dem BVZ-Geleise und der neuen Anschlussstrasse ins Vispental.

Der Boden gehört aufgrund der zwischen dem Kanton (Dienststelle für Strassen und Flussbau, Sektion Nationalstrassen), den Gemeinden Zeneggen und Visperterminen sowie der Sevenett AG vorgenommenen Eigentumsbereinigung vollumfänglich der Sevenett AG.

Die genaue Zonenbegrenzung ist im beiliegenden Plan 1 : 1'000 dargestellt. Der Plan bildet integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglementes.

Artikel 4: Nutzungszonen

Der Detailnutzungsplan Sevenett enthält innerhalb seines Perimeters die folgenden Teilnutzungszonen:

- Teilzone für Kies- und Sandlagerung
- Teilzone für Bitumenaufbereitung
- Teilzone für Betonaufbereitung

Artikel 5: Teilzone für Kies- und Sandlagerung

Die Teilzone dient der Stockung von verarbeitetem oder sich in Aufbereitung befindendem Material für die Belagsproduktion.

Artikel 6: Teilzone für Bitumenaufbereitung

In dieser Teilzone befinden sich die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zur Herstellung und Aufbereitung von Heissmischbelägen.

Artikel 7: Teilzone für Betonaufbereitung

Die Anlagen und Einrichtungen zur Betonaufbereitung und –auslieferung befinden sich in der entsprechenden Teilzone auf der Nordseite des Areals.

In dieser Teilzone sind betriebsbedingte Gebäude für Büros, Personalräumlichkeiten, Lager, Werkstätten und dgl. zugelassen.

Die Dimensionen solcher Bauten sowie deren Gestaltung haben den betrieblichen Bedürfnissen zu entsprechen und sollen dem Standort und der Umgebung angepasst werden.

Für den Bau weiterer sowie die Erneuerung der bestehenden Anlagen sind ordentliche Baubewilligungen der Gemeinde Visperterminen erforderlich.

Artikel 8: Lärmempfindlichkeitsstufe

Innerhalb des Perimeters des Detailnutzungsplanes gilt gemäss Art. 43 LSV die Lärmempfindlichkeitsstufe LS IV.

Anwendbar sind die Bestimmungen für Industrie- und Gewerbelärm gemäss Anhang 6 LSV.

Artikel 9: Verkehrserschliessung

Das Werkareal hat zwei Zufahrten, eine ab der bestehenden Vispentalstrasse und eine zweite ab der neuen Verbindungsstrasse zum Vispertaltunnel.

Innerhalb des Werkareals ist nur der Werkverkehr gestattet.

Der Verkehr Dritter ist innerhalb des Werkareals ausschliesslich auf die Strassen am Fusse der neuen Verbindungsstrasse beschränkt.

Artikel 10: Verantwortlichkeiten

Die Bestimmungen des Detailnutzungsplanes Sevenett sind für die Betreiber des Sand- und Kieswerkes sowie für Drittbenutzer von Anlagen und Einrichtungen innerhalb des Zonenperimeters verbindlich.

Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen ist die Sand- und Kieswerk Sevenett AG.

Die Oberaufsicht unterliegt dem Gemeinderat der Gemeinde Visperterminen.

Artikel 11: Schlussbestimmungen

Der Detailnutzungsplan Sevenett bildet einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsplanung der Gemeinde Visperterminen.

Visperterminen, den 19. Juli 2002

Angenommen durch die Urversammlung am 19. Juli 2002

GEMEINDE VISPETERMINEN

Der Präsident

Roland Zimmermann



Der Schreiber

Stasi Heinzmann